

Klausur Nr. 1640 Zivilrecht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 7. November 2024 wird Rechtsanwalt Paul Plöpe in seiner Kanzlei in 85221 Dachau, Bahnhofstraße 34 von Markus Küster aufgesucht. Markus Küster trägt Folgendes vor:

„Herr Rechtsanwalt, ich brauche Ihre Hilfe. Sie müssen mir bei einem Streit um eine Kaufpreisforderung helfen. Ich betreibe hier in Dachau einen Handel für Elektronikprodukte und möchte eine noch nicht bezahlte Kaufpreisforderung gegen die Fork Feinkost Kommanditgesellschaft durchsetzen.

Ich habe in dieser Sache aufgrund der Ratschläge eines Bekannten aus dem Tischtennisverein, der als Rechtspfleger arbeitet, schon selbst Schritte am Mahngericht eingeleitet, doch bin ich nun mit meinem Latein am Ende. Jetzt wurde mir vom Gericht eine Frist gesetzt für die Begründung des Anspruchs, und das sollte dann wohl doch besser ein Fachmann machen.

Mit dieser Klage möchte ich endlich den Kaufpreis durchsetzen für ein Laptop, das wir der Antragsgegnerin des Mahnverfahrens vor Jahren geliefert haben. Damals entstand dann ein Streit um den Kaufpreis, infolgedessen wir die Kaufpreisforderung sogar hilfsweise mit Aufrechnung in einem Gerichtsverfahren geltend machten, das die Fork Feinkost Kommanditgesellschaft wegen einer anderen Forderung, einer angeblichen Rückzahlungsforderung, gegen mich eingeleitet hatte. Als dieses Verfahren über die andere Forderung mit Klageabweisung zu meinen Gunsten entschieden war, ohne dass es auf die von mir aufgerechnete Kaufpreisforderung ankam, hat meine Verwaltung das dann erstmal eine Weile aus den Augen verloren und sich jetzt erst kürzlich wieder daran erinnert. Aber der Reihe nach:

Am 31. Oktober 2020 bestellte die Beklagte, vertreten durch ihren Komplementär Frieder Fork bei mir per E-Mail ein Spitzenklasse-Laptop der Marke Lenovo, Modell „Thinkpad Powerbook 555“ zum Preis von 2.400 €. Ich habe im Internetangebot ausdrücklich eine Transportschutzversicherung zum Mehrpreis von 20 € angeboten und empfohlen, doch verzichtete die Käuferin ausdrücklich darauf. Ich bestätigte die Bestellung am selben Tag per E-Mail und empfahl nochmals die Versicherung, dies aber ohne Reaktion.

Die Käuferin wählte die von mir angebotene Zahlweise über den Online-Zahlungsdienst PayPal. Hierfür hatte ich bereits die Geltung der von PayPal formularmäßig verwendeten Nutzungsbedingungen sowie der sogenannten PayPal-Käuferschutzrichtlinie und der PayPal-Verkäuferchutzrichtlinie akzeptiert. Die Käuferin akzeptierte bei ihrer Wahl ebenfalls diese Bedingungen. Diese PayPal-Käuferschutzrichtlinie habe ich ihnen in der maßgeblichen Fassung mitgebracht.

Nachdem wir am 31. Oktober 2020 von PayPal benachrichtigt worden waren, dass der Kaufpreis am selben Tag auf mein PayPal-Konto überwiesen worden sei, gab Herr Lutz Leckl, einer meiner Mitarbeiter, am 2. November 2020 ein noch originalverpacktes

Laptop des bestellten Typs an einer Annahmestelle der Post AG auf und beauftragte diese mit dem Transport an die Antragsgegnerin. Darüber habe ich Papiere.

Laut der Dokumente der Post wurde das Laptop am 3. November 2020 an der korrekten Zustelladresse an eine seither nicht identifizierte Person übergeben, die mit „Hans Haller“ unterschrieb. Laut Unterlagen der Post sollte es sich dabei um einen Mitarbeiter der Fork Feinkost Kommanditgesellschaft, also der Käuferin handeln. Diese aber behauptet, es gäbe bei ihr keinen Mitarbeiter dieses Namens, die Post müsse das Laptop – wenn überhaupt – an irgendjemand anderes übergeben haben, vielleicht an jemanden, der zufällig dort war. Vielleicht habe der Postbedienstete das Laptop aber auch unterschlagen; über solche Fälle könne man ja immer wieder einmal lesen. Daraufhin bot ich der Käuferin am 11. November 2020 telefonisch die Abtretung von etwaigen Ansprüchen gegen die Post AG an, worauf diese aber gar nicht einging.

Die Käuferin beantragte Käuferschutz nach Maßgabe der PayPal-Käuferschutzrichtlinie. Nach diesen Regeln hätten wir daraufhin Versandbelege vorlegen müssen. Aber da haben meine Mitarbeiter geschlampt und die Dokumente der Post offenbar nicht rechtzeitig organisiert und an PayPal weitergereicht. Jedenfalls teilte PayPal mir am 16. November 2020 mit, es sei zu Gunsten der Käuferin entschieden worden, weil wir keinen Nachweis über den Versand des Laptops vorgelegt hätten. Sie hätten deswegen den Kaufpreis nebst Versandkosten dem PayPal-Konto der Käuferin wieder gutgeschrieben. Mein PayPal-Konto haben sie jedenfalls in entsprechender Höhe belastet.

Am 16. November 2020, schickte mir die Käuferin eine E-Mail, in der sie erklärte, vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten und keinesfalls die Zahlung des Kaufpreises leisten zu wollen. Seither warte ich auf mein Geld, denn mit der Post herumstreiten muss sich ja gewiss die Käuferin. Selbst schuld, wenn sie die Transportversicherung ablehnt.

Sie werden sich nun sicherlich fragen, warum ich jetzt erst mit diesem Auftrag komme und wir die Forderung nicht bereits viel früher eingeklagt haben. Das lag zunächst an folgender Geschichte:

Fast zeitgleich zu dieser Streitigkeit entstanden zwischen mir und der Käuferin im Jahre 2020 Streitigkeiten aus einem bereits am 5. August 2020 geschlossenen anderen Kaufvertrag über einen Computerdrucker der Marke Hewlett Packard.

Durch Klageschrift vom 29. November 2020 forderte die Käuferin von mir die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.900 €. Sie behauptete angebliche Mängel des verkauften Druckers, natürlich völlig zu Unrecht. Deswegen bestritt ich im Prozess die Mängel und erklärte hilfsweise die Aufrechnung mit der Kaufpreisforderung wegen des Laptops. Letzteres tat ich im Klageerwiderungsschreiben vom 14. Dezember 2020, das am selben Tag bei Gericht einging und der damaligen Klägerin am 19. Dezember 2020 zugestellt wurde.

Später habe ich in vollem Umfang gewonnen! Durch ein Urteil vom 5. Juli 2021, das mir und der damaligen Klägerin am 19. Juli 2021 zugestellt wurde und laut Vermerk auf dem Urteil am 20. August 2021 rechtskräftig wurde, wurde die Kaufpreistrückzahlungsklage abgewiesen. Dabei ging das Gericht aber gar nicht auf die von mir erklärte

Hilfsaufrechnung ein, weil es der Auffassung war, dass die damalige Klägerin gar keinen Rückzahlungsanspruch habe.

In der Folgezeit wurde bei uns dann leider übersehen, dass diese alte Forderung damit ja noch offen war. Erst beim Durcharbeiten alter Papiere zur Vorbereitung für eine Betriebsprüfung bin ich kürzlich wieder darauf gestoßen. Ich hoffe nun, dass meine Ansprüche noch nicht wegen Zeitablaufes untergegangen sind. Aber das schauen Sie sich am besten einmal selbst an.

Jedenfalls habe ich kürzlich ein Mahnverfahren veranlasst. Gegen den Mahnbescheid hat die Käuferin dann aber einen Widerspruch oder Einspruch oder was auch immer eingelegt. So richtig blicke ich nicht durch, was davon jetzt vorliegt oder ob das das selbe ist und wie das ganze Verfahren jetzt weiter abläuft. Aber das werden Sie besser beurteilen und mir hoffentlich auch erläutern können.

Wenn ich es richtig verstanden habe, dann hat die Käuferin eine vom Amtsgericht Coburg bei Erlass des Mahnbescheides gesetzte Frist verpasst. Deswegen verstehe ich nicht, warum das Verfahren jetzt doch weiter geht und das Amtsgericht München stattdessen nun mir eine Frist für die Begründung des Anspruchs gesetzt hat. Normalerweise ist doch Schluss mit Lustig, wenn man eine Frist verpasst hat, oder? So hat man mir das jedenfalls mal am Verwaltungsgericht erklärt, als ich eine Baugenehmigung für einen Nachbarn hatte angreifen wollen.

Schließlich interessiert mich noch Folgendes: Könnte man gegen diese Gesellschaft, unterstellt es wäre etwas zu holen, bereits jetzt vorgehen oder muss ich warten, bis über diesen Einspruch oder Widerspruch entschieden ist? Diese Bezeichnung Vollstreckungsbescheid klingt doch eigentlich recht vielversprechend. Oder wird mir jetzt aufgrund der Gegenwehr der Käuferin untersagt werden, da irgendwelche Rechte daraus abzuleiten oder Maßnahmen einzuleiten?

Wie bekomme ich eigentlich die Kosten des Mahnverfahrens erstattet? Ist dazu ein eigenständiger Antrag nötig?“

Auf Nachfrage erklärt der Mandant noch:

„Nein, das Thema Verjährung der Kaufpreisforderung hat die Käuferin bisher nicht ins Spiel gebracht. Schauen Sie sich doch das Schreiben vom 13. Mai 2024 an: Da werden nur dieselben Argumente vorgebracht wie bereits damals im November 2020. Auch in anderer Weise hat die Käuferin das Thema des Zeitablaufes bisher nicht ins Spiel gebracht. Ihre Zahlungsverweigerung hatte sie bisher immer wieder, aber auch nur darauf gestützt, dass sie die Kaufsache gar nicht bekommen habe und nicht sie, sondern ich mich mit der Post herumschlagen müsse.“

Markus Küster unterzeichnet eine Prozessvollmacht und übergibt eine Reihe von Anlagen (dazu siehe im Folgenden).

Anlage 1:

Durchschrift des Mahnantrags des Markus Küster gegen die Fork Feinkost Kommanditgesellschaft, vertreten durch Alleinkomplementär Frieder Fork, vom 13. Juli 2024 zum Amtsgericht Coburg (zentrales Mahngericht für Bayern).

Der Mahnantrag lautet auf Zahlung von 2.400 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins ab 17. November 2020 und enthält unter „Grund des Anspruchs“ folgenden Eintrag: „Kaufpreiszahlung wegen Kaufvertrag / Lenovo Thinkpad Powerbook 555 vom 31. Oktober 2020“.

Herr Küster hatte bereits im Mahnantrag für den Fall des Widerspruchs die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt und das Amtsgericht München als zuständiges Gericht angegeben.

Anlage 2:

Kostenrechnung des Amtsgerichts Coburg an Herrn Markus Küster vom 24. Juli 2024.

In dieser wird ihm bestätigt, dass sein Mahnantrag am 14. Juli 2024 beim Mahngericht eingegangen ist und dass der Mahnbescheid vom 16. Juli 2024 am 17. Juli 2024 zugestellt wurde (Gz.: 24-4533-0-5).

Anlage 3:

Durchschrift des Antrags des Markus Küster auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids vom 11. August 2024 gegen die Fork Feinkost Kommanditgesellschaft (Gz.: 24-4533-0-5).

Anlage 4:

Mitteilung des Amtsgerichts Coburg an Markus Küster, dass der Vollstreckungsbescheid auf Zahlung von 2.400 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins ab 17. November 2020 antragsgemäß am 13. August 2024 erlassen und der Fork Feinkost Kommanditgesellschaft am 16. August 2024 zugestellt wurde (Gz.: 24-4533-0-5).

Anlage 5:

Mitteilung des Amtsgerichts Coburg an Herrn Markus Küster vom 25. August 2024: Die Fork Feinkost Kommanditgesellschaft, vertreten durch Alleinkomplementär Frieder Fork hat durch Schreiben vom 14. August 2024 gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch ging am 16. August 2024 beim Mahngericht (Amtsgericht Coburg) ein. Das Mahngericht teilt weiter mit, dass er als Einspruch zu behandeln sei.

Herr Markus Küster wird zur Zahlung weiterer Gebühren für das streitige Verfahren aufgefordert.

Anlage 6:

Mitteilung des Mahngerichts, dass das Verfahren am 7. Oktober 2024 an das im Mahnantrag als Streitgericht bezeichnete Amtsgericht München abgegeben worden ist.

Anlage 7:

Verfügung der zuständigen Richterin am Amtsgericht München vom 30. Oktober 2024, dass das Verfahren nun unter dem Az. 5 C 222/24 geführt werde und der Kläger seinen Anspruch innerhalb von drei Wochen nach Zustellung dieser Verfügung zu begründen habe. Diese Verfügung wurde Herrn Markus Küster am 2. November 2024 zugestellt.

Anlage 8:

E-Mails der Parteien vom 31. Oktober 2020 sowie Kaufvertragsurkunde vom selben Tag (Anlage der Antwort-E-Mail des Markus Küster). Der Inhalt entspricht den Angaben des Mandanten.

Anlage 9:

Dokumente vom 2. November 2020 über die Aufgabe des Laptops bei der Post. Die Unterlagen bestätigen die Angaben des Mandanten.

Anlage 10:

E-Mail von PayPal vom 16. November 2020: PayPal teilt Herr Küster mit, es sei zu Gunsten der Käuferin entschieden worden, weil er keinen Nachweis über den Versand des Laptops vorgelegt habe. PayPal habe den Kaufpreis nebst Versandkosten dem PayPal-Konto der Käuferin Fork Feinkost KG wieder gutgeschrieben und in entsprechender Höhe das PayPal-Konto des Verkäufers Markus Küster belastet. Der angehängte Kontoauszug bestätigt dies.

Anlage 11:

E-Mail der Fork Feinkost KG an Herrn Küster vom 16. November 2020: Sie erklärt, vom geschlossenen Kaufvertrag vom 31. Oktober 2020 über das Laptop zurück zu treten und keinesfalls die Zahlung des Kaufpreises leisten zu wollen.

Anlage 12:

Klageerwidlungsschrift des Markus Küster vom 14. Dezember 2020 (Amtsgericht Dachau, Az. 7 C 777/20).

Herr Küster als damaliger Beklagter bestritt hierin die Mängel des streitgegenständlichen und von ihm durch Kaufvertrag vom 5. August 2020 veräußerten Hewlett Packard Druckers. Hilfsweise erklärte er die Aufrechnung mit der Kaufpreisforderung wegen des Lenovo-Laptops aus dem Kaufvertrag vom 31. Oktober 2020.

Anlage 13:

Urteil des Amtsgerichts Dachau vom 5. Juli 2021 im Verfahren der Fork Feinkost KG (Klägerin) gegen Markus Küster, Az. 7 C 777/20.

Die Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.900 € aus dem am 5. August 2020 geschlossenen Kaufvertrag über einen Computerdrucker der Marke Hewlett Packard wurde abgewiesen.

Ausweislich u.a. des Tatbestands hatte die Klägerin durch Klageschrift vom 29. November 2020 die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.900 € gefordert und dies auf behauptete Mängel des verkauften Druckers gestützt. Der damalige Beklagte bestritt die Mängel und erklärte in der Klageerwidlungsschrift vom 14. Dezember 2020 Hilfsweise die Aufrechnung mit der jetzt streitgegenständlichen Kaufpreisforderung über 2.400 € wegen des Lenovo-Laptops aus dem Kaufvertrag vom 31. Oktober 2020.

Diese Klageerwiderung ging am selben Tag bei Gericht ein und wurde am 19. Dezember 2020 zugestellt.

Nach den Entscheidungsgründen wurde die Rückzahlungsklage abgewiesen, weil das Amtsgericht bereits den Klageanspruch als solchen mangels Sachmangels bei Gefahrübergang verneinte. Das Amtsgericht ging auf die Hilfsaufrechnung des damaligen Beklagten Markus Küster gar nicht ein.

Die Ausfertigung des Urteils trägt den Vermerk „rechtskräftig seit 20. August 2021“.

Anlage 14:

Markus Küster
Marktstraße 12
85221 Dachau

28. April 2024

An die
Fork Feinkost KG
Alleinkomplementär Frieder Fork
Veronastraße 12
81735 München

Kaufpreisforderung / erneute Mahnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit muss ich Sie unter Androhung rechtlicher Schritte unmissverständlich auffordern, nun endlich die Kaufpreisforderung aus dem Kaufvertrag über das Laptop Lenovo Thinkpad Powerbook 555 vom 31. Oktober 2020 zu begleichen.
(....)

Wir haben diese offene Forderung nach dem ersten Rechtsstreit, in dem ich mit ihr die Aufrechnung gegen Ihre Klage erklärt hatte, leider eine Zeit lang aus den Augen verloren. Dennoch ist diese Forderung berechtigt. Ich fordere Sie daher auf, die Forderung samt der Zinsen innerhalb von zwei Wochen zu begleichen.

Hochachtungsvoll

Markus Küster

Anlage 15:

Fork Feinkost KG
Alleinkomplementär Frieder Fork
Veronastraße 12
81735 München

München, 13. Mai 2024

An Herrn
Markus Küster
Marktstraße 12
85221 Dachau

Ihr Schreiben vom 28. April 2024

Sehr geehrter Herr Küster,

mit Entschiedenheit müssen wir Ihr Zahlungsbegehren zurückweisen und berufen uns dabei auf dieselben Gründe wie bereits damals unmittelbar nach Entstehung der Streitigkeit.

Wir haben die Ware niemals bekommen. Wenn die Post Ihnen die Auskunft erteilt, dass ein Herr Hans Haller die Entgegennahme der Ware quittiert habe, so muss ich Sie darauf verweisen, dass es in unserem Unternehmen keinen Mitarbeiter dieses Namens gibt und gab. Auch Nachfragen in anderen Stockwerken unserer Geschäftsadresse haben insoweit nicht weitergeholfen.

Sollten Sie den Laptop also überhaupt abgesandt haben, was wir in einem Rechtsstreit bestreiten werden, so haben Sie jedenfalls ihre Pflicht, es meinem Unternehmen zur Verfügung zu stellen, nicht erfüllt. Ein etwaiges Verschulden von Postmitarbeitern muss Ihnen als Verkäufer zugerechnet werden, da sie diese beauftragt haben. Insbesondere deswegen, weil Sie auf Ihrer Website dafür warben, dass ab einem Kaufpreis von 100 € keinerlei Versandkosten berechnet werden würden, ist auch klar, dass Sie die Post als Ihre Hilfsperson eingeschaltet haben.

Im Übrigen ergab die juristische Überprüfung, dass die Gutschrift, die auf ihrem persönlichen PayPal-Konto vorgenommen worden war, zu einer Erfüllung und damit zu einem Erlöschen einer etwaigen Kaufpreisforderung geführt hatte. Wenn die Firma PayPal diese anschließend wieder rückgängig machte, so müssen Sie sich darüber mit der Firma PayPal auseinandersetzen und von dieser den Betrag einfordern. Es handelt sich um einen ähnlichen Vorgang wie einer Kontobelastung durch eine Bank, bei der man sich bekanntlich auch mit dieser auseinandersetzen hat, wenn diese einen Geldbetrag zu Unrecht abbucht.

Daher werden wir Ihrer Zahlungsaufforderung nicht nachkommen.

Wir bitten um Verständnis.

Frieder Fork
Komplementär

Anlage 14:

Die PayPal-Käuferschutzrichtlinie bestimmt in der für den Vertragsschluss der Parteien maßgeblichen Fassung unter anderem:

„1. Allgemeines

Der PayPal-Käuferschutz schützt den Käufer, falls ein gekaufter Artikel nicht versandt wurde oder der gelieferte Artikel erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht, siehe hierzu Ziffer 4. [...]

2. Auszahlung

Wenn ein Antrag auf PayPal-Käuferschutz erfolgreich ist, erstattet PayPal Ihnen den geleisteten Betrag inklusive Versandkosten. [...] Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob PayPal den Erstattungsbetrag von dem Zahlungsempfänger zurückfordern kann. [...]

3. Anspruchsberechtigung

Um den PayPal-Käuferschutz in Anspruch nehmen zu können, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

3.8. [...] Der Käufer meldet den Konflikt innerhalb von 180 Tagen nach Vertragsschluss über die gekauften Waren und versucht, diesen unter Verwendung der hierfür durch PayPal bereit gestellten Hilfsmittel zu klären. [...] Falls eine Klärung hierdurch nicht erreicht wird, kann der Käufer innerhalb von 20 Tagen nach Einleitung der Konfliktlösung einen Antrag auf PayPal-Käuferschutz stellen. [...]

4. Welche Fälle sind abgesichert?

Der Käufer hat PayPal-Käuferschutz in den folgenden Fällen:

4.1. Der Artikel wurde bei einem vereinbarten Versand durch den Verkäufer nicht versendet oder nachfolgend in dieser Ziffer 4.1. beschriebene sonstige Verpflichtungen des Verkäufers wurden nicht eingehalten.

Der PayPal-Käuferschutz wegen nicht versandter Artikel gilt nicht für Artikel, die während des Versands verloren gehen. Falls der Verkäufer in der geschuldeten Weise einen gültigen Versandbeleg (wie im Detail in der PayPal-Verkäuferchutzrichtlinie beschrieben) oder ein entsprechendes, zwischen Verkäufer und PayPal vereinbartes Äquivalent vorlegt, welches Versand beziehungsweise Empfang nachweist, so lehnt PayPal den Antrag auf PayPal-Käuferschutz ab.

[...]

4.5. Die Entscheidung über den Antrag auf PayPal-Käuferschutz ist endgültig. Der Rechtsweg gegenüber PayPal wegen dieser Entscheidung ist ausgeschlossen.

[...]

6. Schlussbestimmungen

6.1. Abtretung des Rückzahlungsanspruchs. Der Käufer tritt mit dem Empfang der Auszahlung des PayPal-Käuferschutzes alle gegenüber dem Verkäufer bestehenden Ansprüche aus dem dem Antrag auf PayPal-Käuferschutz zugrunde liegenden Kaufvertrag in Höhe des Zahlungsbetrages an PayPal ab. Es wird klargestellt, dass PayPal im Fall einer vollständigen Befriedigung aus solchen abgetretenen Rechten den Verkäufer aufgrund der Nutzungsbedingungen nicht doppelt in Anspruch nehmen wird.

6.2. Verfügbarkeit des PayPal-Käuferschutzes. PayPal behält sich das Recht vor, jederzeit im eigenen Ermessen und ohne Angabe von Gründen den PayPal-Käuferschutz zu ändern oder zu streichen. [...]

6.5. Gesetzliche Rechte und Rechte unter Ihrem Kaufvertrag. Die PayPal-Käuferschutzrichtlinie berührt die gesetzlichen und vertraglichen Rechte zwischen Käufer und Verkäufer nicht und ist separat von diesen zu betrachten. PayPal tritt nicht als Vertreter von Käufer, Verkäufer oder Zahlungsempfänger auf. PayPal entscheidet lediglich über den Antrag auf PayPal-Käuferschutz. [...].“

Rechtsanwalt Plöpe beauftragte seine Stationsreferendarin mit der Fertigung eines geeigneten Schriftsatzes an das Gericht sowie eines Mandantenschreibens.

Dabei erklärte er, dass es im Regelfall zwar ungeschickt und unüblich sei, bereits in einer Klageschrift oder vergleichbaren Schriftsätzen auf mögliche Einwendungen des Beklagten einzugehen. Angesichts der Vorgeschichte möchte er aber, dass die von der Beklagten im Schreiben vom 13. Mai 2024 vorgebrachten Einwände bzgl. der angeblichen Nichtankunft des Laptops sowie der angeblichen Erfüllung der Kaufpreisforderung bereits jetzt im Schriftsatz diskutiert werden, wenn diese Aspekte – was er doch hoffe – der erfolgreichen Geltendmachung des Anspruchs nicht entgegenstehen.

Rechtsanwalt Plöpe meint weiter, dass er im Hinblick auf den langen Zeitablauf seit Vertragsschluss und Lieferung so ein Bauchgefühl habe, dass es vielleicht besser sei, erst einmal die Reaktion der Beklagten abzuwarten und im Schriftsatz derzeit noch nicht darauf einzugehen. Hier solle die Referendarin in jedem Fall die richtige Prozesstaktik genau prüfen, etwa die Frage, ob im Falle des Eintritts der Verjährung u.a. wegen der Prozesskostenrisiken eine – ggf. teilweise – Klagerücknahme in Betracht käme; diese Frage interessiere ihn so sehr, dass sie das (hilfsweise) auch dann prüfen solle, wenn sie selbst zu dem Ergebnis komme, dass keine Verjährung gegeben sei.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der geeignete Schriftsatz an das Gericht ist zu entwerfen; dieser hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, welche die zu stellenden Anträge stützen. Die Sachverhaltsdarstellung sowie die Angabe der genauen Gerichtsadresse sind erlassen. Es ist auf den 12. November 2024 abzustellen.

2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen, in dem u.a. auf die vom Mandanten gestellten Fragen einzugehen ist. Die Sachverhaltsdarstellung in diesem ist erlassen.

3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich des Anspruches gegen die Käuferin bzw. der sonstigen vom Mandanten aufgeworfenen Fragen nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfgutachten zu behandeln.

Eine Klageerweiterung ist nicht vorzunehmen. Ansprüche gegen PayPal sowie solche gegen die Gesellschafter der Fork Feinkost KG sind nicht zu prüfen und nicht geltend zu machen. Auch Ansprüche gegen die Post bzw. eine Streitverkündung gegen diese sind nicht zu prüfen. Auf Umsatzsteuer ist nicht einzugehen.